



**Mag. Norbert DARABOS**  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1090 WIEN  
Roßauer Lände 1  
norbert.darabos@bmlv.gv.at

S91143/5-PMVD/2008

14. März 2008

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

XXIII. GP.-NR  
3211 /AB  
14. März 2008  
zu 3299 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haubner, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Jänner 2008 unter der Nr. 3299/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den weiteren Einsatz von Grundwehrdienstern im Seminarzentrum Felbertal" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass eine inhaltliche Beantwortung der Fragen 6 bis 10 – bedingt durch eine Umstellung der elektronischen Verarbeitungssysteme – erst ab August 2003 möglich ist. Ich ersuche daher um Verständnis, dass Daten lediglich über die Jahre 2004 bis 2007 zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die im September 2007 zugeteilten Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurden im Seminarzentrum Felbertal bis Ende Februar 2008 eingesetzt; seit März 2008 ist der Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten nicht mehr vorgesehen.

Nach den Empfehlungen der Bundesheerreformkommission sind Grundwehrdienst leistende Soldaten primär in der Einsatzorganisation zu verwenden. Gleichzeitig ist die Anzahl der „Systemerhalter“ in der Grundorganisation auf ein Minimum zu reduzieren. Auf Grund der geänderten Zielsetzungen und Anforderungen sowie der Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes war eine Professionalisierung und Flexibilisierung der Aufbau- und Ablauforganisation aller Seminarzentren des Österreichischen Bundesheeres ohne Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten notwendig.

Zu 2:

In den letzten zehn Jahren wurden im Seminarzentrum Felbertal pro Jahr durchschnittlich 18 Grundwehrdienst leistende Soldaten in den Funktionen Betreuungshelfer, Kraftfahrer, Wirtschafts- und Feldkochgehilfe eingesetzt.

Zu 3:

Diese Aufgaben werden nunmehr einerseits durch Bedienstete des Seminarzentrums Felbertal und teilweise durch private Unternehmen aus der Region übernommen, andererseits werden bedingt durch die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation gewisse, bisher von Wehrpflichtigen wahrgenommene Tätigkeiten, entfallen.

Zu 4:

Auch Grundwehrdienst leistende Soldaten aus dem Oberpinzgau haben grundsätzlich – dem Bedarf des Bundesheeres entsprechend – Grundwehrdienst in ganz Österreich zu leisten. Sie werden aber nach Möglichkeit in die nächstgelegenen Garnisonen Hochfilzen, Saalfelden, St. Johann im Pongau, Tamsweg, Salzburg und Spital an der Drau einberufen.

Zu 5:

Berufliche Beanspruchungen sollten für die Dauer des Grundwehrdienstes grundsätzlich keine gegeben sein, da nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz während des Grundwehrdienstes die Arbeitspflicht ruht. Bei Vorliegen besonderer familiärer Interessen des Wehrpflichtigen kann diese Problematik nach Möglichkeit durch Leistung des Grundwehrdienstes in der Nähe des Wohnortes gemildert werden. In solchen Fällen bieten sich die Standorte Hochfilzen, Saalfelden und St. Johann im Pongau an. Wenn aber besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen (beides ist durch den Wehrpflichtigen objektiv nachzuweisen) vorliegen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Befreiung oder in Einzelfällen einer gänzlichen Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

2004:	2005:	2006:	2007:
3.206	3.029	3.362	2.846

Zu 7:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

	2004:	2005:	2006:	2007:
B	1	2	-	-
K	34	40	10	76
NÖ	26	18	9	26
OÖ	97	71	91	95
S	2.002	1.468	2.255	1.671
ST	5	8	6	4
T	113	55	75	88
V	5	2	2	1
W	8	6	11	8

Zu 8:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

2004:	2005:	2006:	2007:
12,6%	12,1%	8,3%	15,1%

Zu 9:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

	2004:	2005:	2006:	2007:
K	14	13	11	19
NÖ	9	13	9	9
OÖ	367	738	343	359
ST	81	-	32	-
T	313	351	213	258
V	341	354	421	503
W	65	65	64	16
B	-	3	-	1

Zu 10:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

2004:	2005:	2006:	2007:
37,3%	51,1%	32,6%	41,1%

### Zu 11:

§ 24 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 legt dazu folgendes fest:

„Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen

1. nach Eignung und Bedarf für die militärische Verwendung und,
2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
  - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
  - b) den Wohnsitz und
  - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermine.“

Daraus ergibt sich, dass die Zuweisung zu Truppenkörpern primär nach Eignung und Bedarf für die militärische Verwendung erfolgt. Dies bedeutet, dass bei entsprechendem Bedarf ein Wehrpflichtiger in ganz Österreich einsetzbar ist. Stehen militärische Erfordernisse nicht entgegen, werden Beruf und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der militärischen Verwendung berücksichtigt. So wird etwa ein ausgebildeter Arzt im Grundwehrdienst nach absolviert Basisausbildung grundsätzlich fachspezifisch eingesetzt. In weiterer Folge werden in der Regel auch Wohnsitz und Wünsche der Wehrpflichtigen betreffend Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin berücksichtigt.

### Zu 12:

Nein. Wie aber bereits in Beantwortung zu Frage 5 ausgeführt wurde, besteht bei Vorliegen von besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen die Möglichkeit einer zeitlich befristeten oder in Einzelfällen einer gänzlichen Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes.

### Zu 13:

Nein. Eine derartige gesetzliche Einschränkung liegt nicht im Interesse der Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung, da der Einsatzraum des Österreichischen Bundesheeres das ganze Bundesgebiet umfasst und sich nicht auf einzelne Bundesländer beschränken lässt. Überdies erscheinen die in der Verwaltungspraxis vorhandenen Möglichkeiten ausreichend, um Härtefälle hintanzuhalten.

10 (10)